Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 10

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bau-Chronik.

Banpolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 2. Juni für folgende Bauprojekte, teilwelse unter Bedingungen, erteilt: Kridolin Schwarz für

teilt: Fridolln Schwarz für einen Schuppenanbau Rolandstr. 13, Zürich 4; Schweizberische Straßenbauunternehmung Solothurn für ein Aufzug: und Trankportgerüft an der Harbstraße, Zürich 4; G. Heß & Co. für ein Einfamilkenhaus mit Terraffenanbau und Einfriedung Frete Straße 20, Zürich 7; Deinr. Streiff-Ufteri für einen Umbau Schneckenmannsstraße 16/Belsitostraße 2 und Abänderung der Einfriedung. Zürich 7; G. Bamert für einen Kaninchenstall bei Pol. Nr. 327 an der Forchstraße, Zürich 8; Krankenund Diakonissenanstalt Neumünster für eine Veranda auf dem Andau auf der Oftsassen Anstalt für Epileptische sur Verlängerung des Gewächshauses an der Südstraße, Zürich 8.

In Frage der Erstellung eines Seinndarschulshauses in Dübendorf (Zürich) empfahl die Sekundarschulpstege in der Gemeindeversammlung die Annahme des Projektes Knell & Hässig und Genehmigung eines Kredites von 130,000 Fr.; im Interesse der Schule sollte eine Trennung möglichst vermieden werden. Dieser Ans

sicht stimmten die meisten Diskussionsredner bei. Der Präsident der frühern Baukommission (Jöler, Wangen) legte ein anderes, billigeres Projekt vor: einen Andau mit zwei Lehrzimmern im Betrage von 80,000 Fr. Bon verschiedenen Seiten erging darauf die Anregung, erst die Bedürfnissfrage zu erörtern; diese wurde von der Gemeinde einstimmig bejaht. Nach reislicher Diskussion beschloß die Bersammlung mit 148 gegen 57 Stimmen grundsählich die Ausführung eines der beiden Projekte und Zurückweisung der beiden an die Sekundarschulpslege zur nähern Prüfung.

Der Landungssteg auf der Insel Usenau (Zürich: see), der mit seinem altersgrauen, unregelmäßig gefügten Gestein so recht in das Inselbild hineinpaßt, wird soweit renoviert, daß er mäßigen Anforderungen noch ein dis zwei Jahre zu genügen vermag. Ein neuer Steg, wosür ein Projekt ausgearbeitet wurde, hätte 10,000 Fr. gestoftet. Diese Anlage und selbst diesenige für eine billigere Ausssührung wäre in der Jehtzeit mit dem sehlenden Fremdenverkehr und den dementsprechend zurückgegangenen Einnahmen der Zürcher Dampsbootgesellschaft, die zum Unterhalt des Steges vertraglich verpslichtet ist, zu groß gewesen.

Für den Abbruch der alten Rühlhansbestigung, deren Renausban und für die Schlachthoserweiterung in Biel (Bern) verlangt der Gemeinderat von der möglichst bald einzuberusenden Gemeindeversammlung die Bewilligung des erforderlichen Kredites von 500,000 Franken. Da mit Kücksicht auf den Bahnhosumbau die

alte Rühlhausanlage auf 1. März 1917 abgebrochen sein muß, ift es jur ungeftorten Fortfetjung des Betriebes unerläßlich, daß die neue Rühlhausanlage auf diefen Zett= punkt betriebsfertig dafteht.

Von den Bauten an der Badgasse in Bern wird berichtet: Bekanntlich hat sich die "Gemeinnützige Baugenoffenschaft Bern" in erfter Linte die Sanierung der Badgaffe an der Matte zum Ziel gesetzt. Dret Baufer (die Balfte des Areals Frickbad) find bereits im Rohbau erstellt. Ein Modell dieses Baublocks und eine Anficht der projektierten ganzen Anlage an der Badgaffe ift für einige Tage bei Raiser & Co., Markigaffe, ausgeftellt.

Banliches aus St. Gallen. Der Bau des neuen Museums im untern Teil des Stadtparkes schreitet ruftig vorwärts. Die Grundmauern laffen den Umriß fcon deutlich erkennen. Maurer und Steinmegen haben dadurch willkommene Arbeitsgelegenheit. — Auch an der Berbreiterung der Torftraße wird tüchtig gearbeitet, fo daß in nicht allzu langer Zeit die Goliath: goffe vom Tramverkehr entlaftet werden kann. — Beim Brühlgaßdurchstich sind die Abräumungsarbeiten fertig und es wird mit bem Neubau bes Berrn Bill: wiler begonnen. — Es wird wahrscheinlich noch im Laufe biefes Monats mit dem Abbruch der Gebäude, an deren Stelle das Begirtsgebaude zu fteben tommt, begonnen, vorerst mit dem "Antlitz"; voraussichtlich wird anschließend daran das Tuchhaus, das attehrwürdige Wahrzeichen der Neugasse, dran glauben mussen. — Vorausgesehen ift, daß mährend des Umbaues im alten Museum etwa sechs Zellen für Untersuchungs. häftlinge eingerichtet werden, dorthin wird auch das Untersuchungsrichteramt verlegt werben, mahrend bas Bezirksgericht feine Raumlichkeiten im Rathaus und im Volksbankgebäude beibehalten wird.

Muster-Hubmissionsverordnung.

Ausgearbeitet und herausgegeben vom Zentralvorstand des Schweizerischen Gemerbevereins.

I. Allgemeine Grundfähe.

Art. 1. Arbeiten und Lieferungen find in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn

a) der in Frage stehende Wert nach Voranschlag

Fr. 2000. - nicht überfteigt;

b) die Ausführung besondere Fähigkeit erfordert oder

durch Patentschut beschränkt ift;

c) der Gegenstand sich seiner besondern Art wegen oder aus wichtigen Gründen nicht zur Ausschretbung eignet oder nicht im poraus berechnen läßt. Für periodische Arbeiten und Lieferungen ift die Aus-

schreibung je nach beren Umfang in Zeiträumen von

1-2 Jahren zu wiederholen.

Art. 2. Aus ber Ausschreibung foll alles, mas für die Preisberechnung von irgendwelcher Bedeutung ift,

deutlich erfichtlich fein.

Art. 3. Die vergebende Behörde hat vor der Ausschreibung durch ein Sachverständigenkollegium, zusammengefett aus Fachleuten des in Frage ftehenden Berufs, & veiges, den bezüglichen Mindeftpreis feststellen zu laffen, Der so zu berechnen ift, daß den betreffenden lebernehmern noch ein angemeffener Berdienst gesichert wird.

Das Sachverständigenkollegium hat aus mindeftens zwei ihren Beruf aussibenden Fachleuten zu beftehen.

Diese Fachleute, sowie die Organe der Behörden haben je für sich den Mindeftpreis zu ermitteln. Geben die Ergebnisse dieser Einzelberechnungen wesentlich aus-

elnander, so ift eine gemeinsame Berechnung vorzunehmen Erzeigen fich bei Eröffnung ber Offerten wefentliche Differenzen zwischen biefen und bem feftgeftellten Mindeft preise, so kann eine Nachprüfung dieses letzteren unter Beiziehung weiterer Sachverftandiger angeordnet werden.

Handelt es sich um periodische Arbeiten oder Liefe rungen, für welche der Mindefipreis bereits ermittelt wurde, so kann von einer neuen Preisberechnung so lange Umgang genommen werden, als die Faktoren, die zur Grundlage der Berechnung dienten, fich gleich bleiben.

Bestehen zwischen den Behörden und den Brufunge, organisationen Preisvereinbarungen, so fann die Ermitte lung des Mindefipreises unterbleiben. Wo örtliche oder Berufsverbands - Submiffions ober Berechnungsftellen beftehen, konnen folche ebenfalls für die Preisberechnung herangezogen werden; sie konnen auch das Sachverftandigentollegium erfeten.

Art. 4. Die Bergebung hat in der Regel auf Grund von Einheitspreisen und auf Nachmaß stattzufinden; gegen eine Bauschalfumme nur bann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Teilen, Ginzelheiten und Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann.

Das Verfahren des Auf- und Absteigerns von Boranschlagspreisen ift unzuläffig; ebenso bie Bereinbarung von Durchschnittspreisen für von einander unabhängige Arbeiten und Lieferungen und zwar auch bann, wenn fie den Gegenftand des gleichen Bertrages bilben.

II. Ausschreibung.

Art. 5. Die Ausschreibung soll auf Grund der in Art. 3 vorgesehenen Vorbereitungsarbeiten und fertig erstellter Projekte erfolgen. Sie hat alle Angaben zu enthalten, die für den Intereffenten von Bedeutung sein könnten, Gegenftand und Umfang ber Arbeit genau ju umschreiben und den Eingabe- und Eröffnungstermin und Drt zu bezeichnen.

Die Haupt- und Nebenleiftungen muffen in besondern

Positionen getrennt aufgeführt werden.

Amfangreichere Ausschreibungen find, soweit die Natur des Genftandes es erlaubt, sowohl nach verschiedenen Berufsarten als auch innerhalb ein und besselben Berufes derart zu zerlegen, daß auch kleinern Unternehmern oder Lieferanten die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird.

Art. 6. Die Ausschreibung erfolgt in Bublifations organen, die in den betreffenden Intereffentenkreifen

allgemein verbrettet sind.

Art. 7. Submiffionsunterlagen, die zur Einficht der Bewerber aufliegen und solchen auch soweit als möglich ausgehändigt werden sollen, find: Das Offertenformular, Plankopten, Zeichnungen und Ergebnisse allfälliger Borerhebungen und Studien, eventuell auch Mufter und Modelle, der Werkvertrag und allgemeine und spezielle Bedingungen.

Die Eingabeformulare follen die einzelnen Arbeiten detailliert enthalten und den ortsüblichen Tarif- und Ausmaßbestimmungen angepaßt sein; fie sollen den In-teressenten in zwei Exemplaren zur Berfcgung gestellt

werden.

Bet Erdarbeiten ift den Unternehmern die Möglich feit zu bieten, von der betreffenden Bodenbeschaffenheit Renntnis zu nehmen.

Solange die Arbeiten oder Lleferungen nicht durch Beschriebe, Zeichnungen usw. im Sinne der vorstehenden Beftimmungen flargeftellt find, darf beren Ausschreibung überhaupt nicht flatifinden.

Art. 8. Für die Einreichung der Eingaben und die Ausführung der Arbeiten find die Friften fo reichlich ju bemeffen, daß allen Gewerben sowohl eine fachgemäße Vorbereitung der Angebote als auch eine kunft-